



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

2 1. Okt. 1992

Décision

Decisione

Option Tiefseeverenkung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle  
 -----

Aufgrund des Antrags des EDI und des EVED vom 9. Oktober 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz verzichtet auf die weitere Versenkung von radioaktiven Abfällen ins Meer.
2. Die Schweizer Delegation an den Konsultativtreffen der LDC-Signatarstaaten wird diesem Beschluss Rechnung tragen, ohne dabei eine Führungsrolle einzunehmen.
3. An die 15. Konsultativversammlung der London Dumping Convention (LDC) delegiert die Schweiz
  - Jean Hulliger, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, EDA (Delegationsleiter),
  - Dr. C.R. Niggli, Sektionschef, BUWAL, und
  - Dr. Max Schnellmann, Erster Botschaftssekretär, Schweizerische Botschaft in London.
 Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
4. Die Zusammensetzung der Delegation für künftige Konsultativ-Sitzungen der Vertragspartner LDC ist durch das EDA und EDI im Einvernehmen festzulegen. Die Bundeskanzlei erstellt auf Antrag des EDA die erforderlichen Vollmachten.

Für getreuen Protokollauszug:

*Musker Müller*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
X		EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	
X		EVED	5	-
	X	BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
DER INNERN

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 9. Oktober 1992

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

-----

NICHT AN DIE PRESSE

\*\*\*\*\*

Option Tiefseeverenkung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle

-----

I

In den Jahren 1971 bis 1982 hat sich die Schweiz an der Versenkung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen im Nordostatlantik beteiligt. Die Abfälle stammten zu 60% aus den Bereichen Medizin, Industrie und Forschung (sog. MIF-Abfälle), zu 40% aus Kernkraftwerken.

Am 15. Februar 1984 beschloss der Bundesrat aufgrund eines gemeinsamen Antrages des Departementes des Innern und des Verkehrs- und Energie-wirtschaftsdepartementes:

(auszugsweise)

- Die Option der Tiefseeverenkung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ist grundsätzlich offenzuhalten, ohne dass sich jedoch die Schweiz zum Schrittmacher für diese Entsorgungsmethode macht.

Allfällige Entscheide über weitere Tiefseeverenkungsaktionen sollen erst getroffen werden, nachdem die Ergebnisse der derzeit laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, was nicht vor 1985 der Fall sein wird. "

Der Beschluss betraf die Haltung der Schweiz, nachdem die Konsultativversammlung der London Dumping Convention (LDC) 1983 einen vorläufigen Ver-senkungsstopp für schwach- und mittelradioaktive Abfälle beschlossen hat. Er war seither Leitlinie für die Schweizer Delegation an den Verhandlungen der Vertragspartner der LDC. Der Moratoriumsbeschluss der LDC von 1983 ist immer noch wirksam; von keinem der 65 Mitgliedstaaten wurden seither radioaktive Abfälle aus dem zivilen Sektor im Meer entsorgt.

## II

Während den vergangenen 9 Jahren wurde in der LDC verschiedentlich über die Wiederaufnahme der Gespräche zum Versenkungsstopp verhandelt. Ein intergouvernementales Panel von Ländervertretern ist seit einigen Jahren damit beauftragt, die wissenschaftlichen, politischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Fragen zur Meerversenkung von radioaktiven Abfällen darzulegen. Die Schlussberichte werden voraussichtlich der LDC-Konferenz von 1993 oder 1994 vorliegen. Es ist indessen bereits seit einigen Jahren ersichtlich, dass der Kreis der Länder, die der Entsorgung von solchen Abfällen im Meer ablehnend gegenüberstehen, aufgrund eines wachsenden Bewusstseins zum Schutz der Ökosysteme in den Weltmeeren, stetig zunimmt. Etwa ein halbes Dutzend Staaten verbleiben, die Versenkungen wieder aufnehmen möchten (F, GB, J) oder sich zumindest die Option dazu aufrechterhalten wollen (SA, USA, CH); demgegenüber stehen alle übrigen Vertragsstaaten der LDC (darunter namentlich D, E, Can, Aus, alle Nordischen Staaten, alle Entwicklungsstaaten), die sich weiteren Versenkungen widersetzen.

Währenddem die LDC das Problem der Versenkung radioaktiver Abfälle im Meer weltweit beschlägt, regelt das Paris-Uebereinkommen die Versenkung nur im Nordostatlantik. Das am 22. September 1992 beschlossene und von der Schweiz mitunterzeichnete revidierte Paris-Uebereinkommen beinhaltet für die Dauer der nächsten 15 Jahre ein Versenkungs-Moratorium.

Zwar trifft es heute noch zu, dass eine sichere Entsorgung des radioaktiven Isotops Tritium im Meer unter Umständen besser sein kann, als an Land. Tritiumhaltige Abfälle stammen ausschliesslich aus dem Bereich Medizin, Industrie und Forschung; deren Entsorgung ist Sache des Bundes.

In den Staaten der LDC setzt sich ein zunehmendes, vorsorgliches Umweltbewusstsein auch in anderen Bereichen der Meeresverschmutzung durch. So ist aufgrund von Beschlüssen zur Konvention die Verbrennung von Abfällen auf Verbrennungsschiffen praktisch beendet. Die Versenkung von Industrieabfällen soll bis Ende 1995 eingestellt werden. Das kommende Konsultativtreffen 1992 der LDC-Staaten wird im Haupttraktandum über die "Vorsorge im Meeresumweltschutz" verhandeln.

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1990 beteiligt sich die Schweiz bis mindestens 1995 an der Ueberwachung und wissenschaftlichen Erkundung des ehemaligen Versenkungsstandortes im Nordost-Atlantik (CRESP-Programm: Coordinated Research and Environment Surveillance Programme).

Ueber die Frage der Versenkung von radioaktiven Abfällen im Meer wurde im Juni 1992 auch an der United Conference on Environment and Development (UNCED) verhandelt (s. Absatz III).

## III

Die im Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1984 erwähnten wissenschaftlichen Untersuchungen (CRESP-Programm 1981 - 1985) haben ergeben, dass eine weitere Versenkung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in den bisherigen Mengen vertretbar wäre. Es bestehen somit keine technisch-wissenschaftlichen Gründe, die bisherige Politik des Bundesrates zu ändern.

Hingegen ergibt sich seit dem BRB von 1984 für die Schweiz in vier Punkten ein verändertes Umfeld:

- Das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 bestimmt in Artikel 25, dass die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich im Inland beseitigt werden müssen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Ausfuhrbewilligung erteilt werden kann.
- Die United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) hat im Juni 1992 den Staaten der LDC empfohlen, ihre Studien zur Ueberführung des freiwilligen Versenkungsstopps von 1983 in ein verbindliches Verbot für die Versenkung von schwachradioaktiven Abfällen ins Meer zu beschleunigen. Diese Empfehlung bedeutet praktisch, dass keine weiteren Versenkungen mehr vorgenommen werden können.
- Das Vorsorgeprinzip, wie es auch im Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz umschrieben ist, erlangt auch im Meeresumweltschutz eine zentrale Bedeutung.
- In der öffentlichen Meinung sind Versenkungsaktionen von radioaktiven Abfällen auf grossen Widerstand gestossen. Eine geordnete Entsorgung solcher Abfälle in einem bekannten Milieu werden einer Verkippung ins Meer vorgezogen.

#### IV

Ergebnis der Aemterkonsultation:

Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung in der Schweiz (AGNEB) beantragt, unter Würdigung der veränderten Situation seit 1984 auf die Aufrechterhaltung der Option Meerversenkung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu verzichten. Dies erfordert eine rasche Realisierung eines Endlagers in der Schweiz.

Dem Antragsentwurf haben zugestimmt: das BUWAL, das BAG, das BEW einschliesslich deren Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK), das BRP und das EDA (Schweizerisches Seeschiffahrtsamt).

Das PSI ist im Auftrag des Bundes verantwortlich für die Konditionierung und Zwischenlagerung der MIF-Abfälle. Die Aktivität dieser Abfälle besteht hauptsächlich aus Tritium. Deshalb macht das PSI geltend, der Verzicht auf die Meerversenkung von radioaktiven Abfällen sei verfrüht; er sei mit dem Entscheid zu einem Rahmenbewilligungsgesuch für ein Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle zu koppeln.

Zum Antrag haben sich auch die Kernkraftwerkbetreiber sowie die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) geäussert. Beide Organe schlagen vor, für diese Art der Entsorgung ein Fenster offen zu halten, bis Endlager im eigenen Land zur Verfügung stehen.

Die Kommission für Ozeanographie und Limnologie (KOL) der SANW vermerkt, ein Verzicht auf die Tiefseeverenkung von radioaktiven Abfällen sei ökologisch richtig. Sie meint indessen, der Zeitpunkt für eine Verzichtserklärung sei verfrüht; eines Tages könnten verbesserte Methoden für die Tiefseeverenkung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

Unter Würdigung der Erklärung des Bundesrates, Abfälle seien im eigenen Land zu entsorgen, sowie der internationalen Bestrebungen zum Schutz der Meere (LDC, UNCED, Uebereinkommen von Paris und Oslo, Nordseeschutz-Konferenz) soll der Entscheid über einen Verzicht der Meerversenkung nicht weiter hinaus geschoben werden. Ein Festhalten an der Option Tiefseerversenkung könnte die Schweiz auch dem Vorwurf mangelnder umweltpolitischer Kohärenz aussetzen.

V

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Anträgen zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
DES INNERN

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Flavio Cotti



Adolf Ogi

Beilagen

- Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD

Protokollauszug an (ohne Beilagen):

- EDI 10 (GS 3, ID 1, BAG 1, BUWAL 5)
- EDA
- EJPD
- EVED 5
- BK

Option Tiefseeverseukung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle

---

Aufgrund des Antrags des EDI und des EVED vom 9. Oktober 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz verzichtet auf die weitere Verseukung von radioaktiven Abfällen ins Meer.
2. Die Schweizer Delegation an den Konsultativtreffen der LDC-Signatarstaaten wird diesem Beschluss Rechnung tragen, ohne dabei eine Führungsrolle einzunehmen.
3. An die 15. Konsultativversammlung der London Dumping Convention (LDC) delegiert die Schweiz
  - Jean Hulliger, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, EDA (Delegationsleiter),
  - Dr. C.R. Niggli, Sektionschef, BUWAL, und
  - Dr. Max Schnellmann, Erster Botschaftssekretär, Schweizerische Botschaft in London.Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
4. Die Zusammensetzung der Delegation für künftige Konsultativ-Sitzungen der Vertragspartner LDC ist durch das EDA und EDI im Einvernehmen festzulegen. Die Bundeskanzlei erstellt auf Antrag des EDA die erforderlichen Vollmachten.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

133.25

Berne, le 19 octobre 1992

Au Conseil fédéral

**Option Tiefseeverenkung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle**

---

**Co-rapport**

à la proposition commune du DFI et du DFTCE du 9 octobre 1992.

Cette proposition appelle de notre part un certain nombre de questions avant que nous puissions arrêter définitivement notre opinion.

1. A-t-on jusqu'ici fait usage de l'option décidée en 1984 ?
2. Ne serait-il pas opportun d'attendre le rapport final du Groupe intergouvernemental de la London Dumping Convention avant de reconsidérer la question ?
3. Quelle appréciation peut-on porter sur l'attitude future de la France, de l'Angleterre, des USA et du Japon dans cette affaire ?
4. Quant les solutions de remplacement potentiel seront-elles réalité en Suisse ?

Nous remercions les deux Départements auteurs de la proposition des réponses qu'ils apporteront à ces questions.

DEPARTEMENT FEDERAL  
 DE L'ECONOMIE PUBLIQUE

J.-P. Delamuraz

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
DES INNERN

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 21. Oktober 1992

An den Bundesrat

Option Tiefseeverenkung für schwach- und mittelradioaktive Abfälle

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 19. Oktober 1992

Zu den im Mitbericht gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Seit 1983 hat keines der 65 Mitgliedländer der London Dumping Convention (LDC) radioaktive Abfälle im Meer versenkt; auch die Schweiz nicht.
2. Das am 22. September 1992 von der Schweiz mitunterzeichnete revidierte Paris-Uebereinkommen beinhaltet bereits ein Versenkungsverbot für den Nordostatlantik. Die dort beschlossene Ausnahmeregelung sieht für Frankreich und Grossbritannien innerhalb von 15 Jahren eine Neubeurteilung vor. Eine Verzichtserklärung der Schweiz auch für die Meere ausserhalb des Nordostatlantiks sollte nicht weiter hinausgeschoben werden, zumal auch nach Beratung des Berichtes der Intergouvernementalen Gruppe LDC eine grosse Mehrheit der Länder das generelle Versenkungsverbot befürworten wird.
3. Nach den Erfahrungen an den Konferenzen in Paris und London werden Frankreich, Grossbritannien und Japan ein Versenkungsverbot auch in der LDC bekämpfen. Die Haltung der USA ist nicht abzuschätzen.
4. Die NAGRA beabsichtigt, dem Bundesrat 1993 einen Standortvergleich sowie einen Standortvorschlag zu unterbreiten und 1994 ein Rahmenbewilligungsgesuch einzureichen. Ein Endlager für schwach- und kurzlebige mittelradioaktive Abfälle wird frühestens im Jahr 2004 in Betrieb gehen können.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
DES INNERN



Flavio Cotti

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi